

Infoletter Februar 2008

Das revidierte Aktienrecht

Gleichzeitig mit dem neuen GmbH-Recht trat am 1. Januar 2008 das revidierte Aktienrecht in Kraft. Einzelne ausgewählte Neuerungen sollen im Folgenden kurz erörtert werden:

I. GRÜNDUNG

1. Zulässigkeit der Einpersonenaktiengesellschaft

Eine Aktiengesellschaft kann neu durch eine einzige natürliche oder juristische Person (oder andere Handelsgesellschaft) gegründet werden. Im Konzernverhältnis kann eine Muttergesellschaft eine Tochtergesellschaft somit fortan alleine gründen. Auf die in der Praxis verbreitete Gründung mit treuhänderisch handelnden Mitgründern kann verzichtet werden.

2. Sachübernahmen

Das revidierte Aktienrecht spricht nur noch dann von einer (beabsichtigten) Sachübernahme, wenn der Vermögenswert von einem Aktionär oder einer diesem nahe stehenden Person übernommen wird. Die Pflicht zur Offenlegung von Sachübernahmen in den Statuten fällt bei der Übernahme von Sachwerten echter Dritter somit weg.

3. Firmenbildung

Nach revidiertem Recht muss in der Firma der Aktiengesellschaft die Rechtsform in jedem Fall angegeben werden.

II. VERWALTUNGSRAT

4. Abschaffung der Pflichtaktien des Verwaltungsrates

Neu wird auf das Erfordernis der Pflichtaktie verzichtet. Damit müssen die Verwaltungsratsmitglieder nicht mehr Aktionäre der Gesellschaft sein. Ergänzend weist ihnen das revidierte Recht die Berechtigung zu, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

5. Aufhebung der Domizil- und Nationalitätserfordernisse

Der Verwaltungsrat kann sich nach revidiertem Recht aus Personen zusammensetzen, von denen keine in der Schweiz wohnt oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Das revidierte Recht verlangt einzig, dass die Gesellschaft durch eine Person vertreten werden können muss, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder einen Direktor erfüllt werden.

6. In-sich-Geschäfte

Neu muss in den Fällen, in welchen die Gesellschaft beim Abschluss eines Vertrages durch diejenige Person vertreten wird, mit der sie den Vertrag abschliesst (In-sich-Geschäft), der Vertrag schriftlich abgefasst werden. Davon ausgenommen sind Verträge des laufenden Geschäfts, bei welchen die Leistung der Gesellschaft CHF 1'000 nicht übersteigt.

Kann eine Gefahr der Benachteiligung der Gesellschaft nach der Natur des Geschäftes nicht ausgeschlossen werden, wie z.B. bei Leistungen ohne Marktwert, muss der Vertrag jedoch stets schriftlich abgefasst werden.

III. AKTIONÄRE

7. Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft durch Liquidation

Für die Auflösung der Gesellschaft durch Liquidation ist neu ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt.

8. Aktionärsrechte beim Kapitalschnitt

Bei der Herabsetzung des Aktienkapitals auf Null und der anschliessenden Wiedererhöhung im Rahmen einer Sanierung (Kapitalschnitt) verlieren die bisherigen Aktionäre mit der Vernichtung der alten Aktien nach revidiertem Recht ihre Mitgliedschaftsrechte. Bei der Wiedererhöhung des Kapitals steht ihnen allerdings ein unbedingtes und unentziehbares Bezugsrecht zu.

IV. HANDELSREGISTER

9. Unterzeichnung von Handelsregisteranmeldungen

Nach revidiertem Recht kann die Handelsregisteranmeldung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder von einem einzelzeichnungsberechtigten Mitglied unterschrieben werden.

10. Anmeldung zur Löschung von Organmitgliedern und Vertretungsbefugnissen

Nach revidiertem Recht können sämtliche Organe und Zeichnungsberechtigte beim Austritt aus der Gesellschaft die Löschung ihres Handelsregistereintrags selbst anmelden. Die bisherige Wartefrist von 30 Tagen entfällt.

V. REVISIONSSTELLE

Mit Bezug auf die revidierten Bestimmungen zur Rechnungslegung und Revision kann – da diese nicht nur für die AG, sondern gleichermaßen für die GmbH gelten – an dieser Stelle auf unseren Infoletter März 2008 zum Thema ‚Das neue GmbH-Recht‘ verwiesen werden.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Mit Inkrafttreten des revidierten Rechts sind die neuen Bestimmungen auch auf bestehende Aktiengesellschaften unmittelbar anwendbar. Jedoch gewährt das Gesetz denjenigen Gesellschaften, deren derzeitige Ausgestaltung den neuen Bestimmungen nicht genügt, eine Übergangsfrist von zwei Jahren zur Anpassung an das revidierte Recht.

Kontakt

Der Inhalt dieses Infoletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte. Für weitergehende Fragen im Zusammenhang mit dem Thema dieses Infoletters wenden Sie sich bitte an:

Suter Howald Rechtsanwälte
Stampfenbachstrasse 52
Postfach 1926
CH-8021 Zürich

Tel. +41 44 630 48 11
Fax +41 44 630 48 15
www.suterhowald.ch

Dr. Mauro Loosli
mauro.loosli@suterhowald.ch
Telefon: +41 44 630 48 17

Bettina Rudin
bettina.rudin@suterhowald.ch
Telefon: +41 44 630 48 43